

Werk

Titel: Praxeos Epistolicae Dritter Theil/ In sich haltend Allerhand vorbeschriebenen Leh...

Autor: Mollerus, Alhardus

Verlag: Beckenstein

Ort: Franckfurt am Mayn; Dantzig

Jahr: 1688

Kollektion: VD17-nova

Gattung: Briefsteller

Werk Id: PPN661145301

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN661145301|LOG_0013

OPAC: <http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=661145301>

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

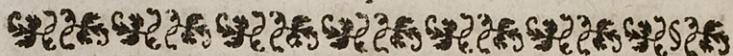
Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Georg-August-Universität Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen
Germany
Email: gdz@sub.uni-goettingen.de

errichten / auch solches in probanti formâ extradiren
wollen.

Erâugten sich diese Dinge in Anwesenheit N. N.
und N. N. als zweyer glaubwürdiger Zeugen / im
Jahr der Geburt unsers Henlands/Romanischer In-
diction, Käyserl. auch Königl. Majest. Reiche Regie-
rung/Monat/Tag/Stund/Stadt und Orten/ aller-
mäzen respectivè obbeschrieben.

In quorum fidem &c.



Das XXXIII. Capitel.

Von Evictionen, oder Gewähr- und Bürgschafften.

Gie Bürg- oder Gewährschafft/ so bey Erricht-
und Auffertigung der Gült- und Schuld-
Verschreibungen/ Heur-/ Kauff-Cession-/ Lehr-
Tausch- und Erb-Brieffen / und dergleichen durch den
Dritten geleistet werden/ solche pflegt man ins gemein
denen Contracten anzuhencken / allermäzen solches
aus denen hierinn befindlichen Formalibus (dahin
meinen hoch-geneigten Leser/ aus Liebe der Kürze/ hier-
mit verweise) mit mehrerm erhelllet: Wann aber die-
selbe absonderlich begehret und erfordert werden / sol-
chen falls werden sie folgenden Begriffes abgefaßet:

Wir/ gegenwärtigen Scheins zu End Benamte/
thun fund und bekennen hiermit/ daß nachdem der Ed-
le / u. w. N. N. sein unweit hiesiger Stadt am N. ge-
legenes Fuhr-werck/ sampt allen Pertinentien / Recht
und Gerechtigkeiten/ jüngsthin an den auch Wohl-
Ehrenvesten/ u. w. N. N. umb und vor N. N. thaler
würck-

würck. und feyerlichst verkauffet: Dabei aber Erkaufer (mehrern Besags des inde hinc errichteten Kauff-Brieffs) sich außdrücklich bedungen / daß ihm Venditor, über die briefflich. geleistete Eviction , innerhalb N. Wochen; zwey wolgeseßene Inwohner (so ihm als selbst. schuldige Bürgen gnugsame Gewährschafft leisten könnten) unaufzbleiblich darzustellen / schuldig und gehalten seyn solle.

Gestalten nunmehr beschriebene N. N. Verkäufer / bey uns inständig angehalten: Wir seine im Kauff-schein verschriebene Gewährschafft nicht allein bekräftigen / sondern auch/angesonnener maßen/ferner von ihm / als Gewährs-Bürgen/eintreten möchten.

Als wir nun sothanem Angesinnen/sowol der Verwandt. als respektive sonderbaren Kund. und Freundschafft wegen/nicht entsehn wollen.

So verpflichten wir uns demnach trassit dieses vor uns / unsere Erb- und Erbnehmen / daß wir die angesonnene Eviction als selbst schuldig / Gewährs. Bürgen / hiermit in solidum nicht allein wollen an- und über uns genommen haben: Sondern auch ihn Herrn Erkaufern/da ins fünftige wegen besagt.erhandelten Führ-wercks / und dessen Periinentien / sich einiger Spruch / oder / Forderung eräugensolte / denselben wann/wie/und wo/sowol inn- als außerhalb Rechtens (bey Verpfändung unser raidbarsten / so wol beweg- als ohnbeweglicher Haab. Erb. und Güter/) nach Müglicheit/zu vertreten und Schaden frey zu halten. Inmitten wir mittelst Aufschließung aller Argenlist und Gefährde/zu mehrer Versicherung hiermit vor uns / unsere Erb- und Erb-nahmen / nicht ohne reissen

Vor-

Vorbedachte / sowol denen vom Principal, oder / Verkauffern/renunciirten Beneficiis, als allen andern hinwieder einbrechenden Geist-Welt-Land-und Stadt-üblichen Rechten / wie die Namen haben / oder / ins künftige ersonnen werden möchten / absonderlich aber dem Beneficio divisionis, Excussionis, Epistolæ Divi Adriani, cedendarum actionum, exceptionis doli malitiae fraudis rei non sic vel secus gestæ, induciarum, novæ constitutionis de duobus reis debendi vel promittendi appellationis, &c. nicht weniger der Aufsucht / daß kein gemeiner Verzieg gelte / es sey dann ein absonderlicher vorhergangen/ uns ausdrücklichst wollen begeben und verziehen haben. Dessen zu Urkund ist dieser Gewähr-schein von uns eigenhändig unterschrieben/ und mit unserm neben-gedrucktem Pittschafft bestärcket worden.

Geschehen u. w.

**Die II. Gewähr-oder Bürgschafft
von Mann und Frau zugleich eingangen.**

GIr zu End nahmenlich unterschriebene Ehe-Verwandten bezeugen vor uns / unsere Erb- und Erb-nehmen / hirmit frey öffentlich/ daß nachdem unser geliebter Bruder und respectivè Schwager N. N. von dem (Tit.) N. N. am N. Julii nächsthin / N. Stück Landes zum N. zwischen N. N. und N. N. Ländereyen gegen Osten gelegen/ um und vor N. Nthl. erkauffet / auch demnächst veram, realem & actualem possessionem ergriffen / und nunmehr solches als sein egenhumliches Land zum Nutz und Gebrauch ziehet. Wann aber Inhalts/ des

des hierüber ausgewechselten Kauffsscheins/es mittelst den Contrahenten dahin verabschiedet / daß besage unser Bruder und Schwager / ihm ob-edel-erwähnten Herrn Verkauffern/wegen der auff drey Ziele aufgesetzten Bezahlungs-Gelder / zwey gesetzene Bürgen so solvendo geachtet und tempore protractæ solutionis, Schaden-frey halten könnten/beschaffen sollte/und dann mehr erwähnter Erkauffer / und als seine nächste Anverwandte (welche umb seinen Zustand die beste Wissenschafft trügen/bittlich ersucht / solche Gewähr- oder Bürgschafft an/und über uns zu nehmen: Als wir nun denselben hierin deferiren und willföhrig erscheinen wollen. So verpflichten wir uns demnach beyderseits / und zwar in solidum trahit dieses / daß wir / im Fall / mehr-bedeuter unser Bruder und Schwager sich wider alles Verhoffen / eintig saumseitiger Zahlung annehmen / und die verfallene Ziele mit würcklicher Abrichtung nicht einhalten sollte / daß auff so thane Gegebenheit wir dafür stehen/und die erwachsene Gelder / ohne Aufschub/oder/einige Widerrede an voll- und wohlgeleitender Münz / ihm dem Herrn Verkauffern in seine Wohn-behausung liefern sollen und wollen. Da wider uns keine geist-noch weltliche/ keine Land-noch State-übliche Rechte / Gewonheit/ Begnadigung/Privilegien/und wie die Namen haben/ oder/ins fünftig erdacht werden mögen/bevor ab aber das Beneficium der Entschüttung/Theilung/versänglichen Hintergangs / Abtreitung habenden Spruchs der neuen Constitution. wann zwey schuldig seyn/oder/ sich verheissen/Anstandes/dafß es anders abgeredt/dan beschrieben/wie auch das dem weiblichen Geschlecht zu gut verordnete Beneficium Senatus-Consulti Vellejan,

ni, & authenticæ, si qua mulier, wie auch die Exception, daß keine gemeine Renunciation statt greiffe/ es sey dann eine absonderliche benamset / in einige Wege patrociniren / ab noch aushelfen solle. Zu diesen mehrer Bekräfftigung haben wir anfangs ermehrte Eheleute (nachdem uns die Ausführliche Rechtiens wohl und verständlich erklärert und von uns bewähret werden) gegenwärtigen Schein hiermit eigenhändig unterschrieben / und mit unserm Insiegel bekräftigen wollen. Geschehen N. am N. ic.



Die III. Caution , welcher maßen dieselbe mittelst Rück-Bürgschafften beschichtet.

Gfr N. N. und N. N. dieser Kaiser-freyen
und des H. Reichs-Stadt N. eingeschene
Burzer / thun fund und bekennen hiermit/
daß uns heut nachgesetztem dato, der (Tit.) N. N.
unser respectivè lieber Schwager und Gevatter / mit
mehrerm freundlich zu vernehmen gegeben / was ge-
stalten er nächst verwichener Tagen eine ziemliche
Quantität Rocken/von dem (Tit.) N. N. an sich er-
handelt. Wann ihm aber bey gegenwärtig geld-klem-
men Zeiten / die Kauff-Summa begehrter maßen
ohnertheilt bezubringen nicht wol möglich / dannen-
hero er mit vorwol-ermeldtem Verkauffer / dahin ge-
handelt/daß als er ihm/nach Empfang und Auflieste-
rung des Getreidigs / die Helfste laut Quittung / voll
und wohl bezahlet / er den übrigen Halbschied / auf
scherst künftige Ostern / mittelst Reichs=beliebiger
Zinsen/ohnschörlbar abzurichten/ und ihm bis dahn / zu
de-

desto mehrer Versicherung / zween gute Bürgen zu stellen / sich anpflichtz gemacht. Wolte uns demnach freund-schwägerlich ersucht haben / gegen Verschreibung aller seiner beweg- und ohnbeweglichen Güter für/und ihn wegen sothaner Gewähr- und Bürgschaft anzunehmen. Nachdem wir nun sothanem Gesuch/ wievol mittelst ausdrücklich nachgesetzter Bedingung gern deferiren wollen/ so haben sothane Bürgschaft/ jedoch daß er uns einen gewissen und wol begüterten Rück-Bürgen (wie geschehen) auff N. Rihl. bey- setze/ an und über uns genommen.

Gelobe und verspreche demnach ich anfangs er-meldter Haupt-Schuldner vor mich/ meine Erb- und Erb-nehmen hiermit bestiglich sie wohl-ermeldte mei-ne Bürg- und Rück - Bürgen / nach verflossenem Termin, von dero Verpflichtung gänzlich zu befreyen/ bei Verpfändung aller meiner raidisten Haab und Güter / sich auff den unverhofft saum-seiligen Fall ohne Gerichts-Zwang/daraus an Capital, Schaden und Untosten völlig bezahlt zu machen.

Und wir N. N. verpflichten uns Krafft dieses zum beständigsten/dasfern der Principal-Schuldner / (welsches Gott verhüte) in Abrichtung verschriebener Gelder/ nachlässig erfunden würde/ daß wie solches Falls in solidum gehalten/ und an Herrn Verkauffern N. N. so bald der Termin fällig / die würfliche Bezahlung an Haupt- und Zins. Summen verfügen wollen.

Nicht weniger ich N. N. als ersuchter Rück-Bür-ge/ contestire hiermit / daß ich wegen N. N. Haupt-Debitorn , mich an dessen verschriebene Bürgen auff N. Rihl. rück. bürglich eingelassen/ also und dergestalt/ da der Principal Schuldner / termino lapso , seinem Verspruch / mit Abtragung schuldiger Kauffgelders

keine Krafft beylegen/und deswegen beyde/ oder/einer
von wohlermeldten Bürgen inn-oder außerhalb Rech-
tens belanget werden solte/dass auff solche unvermeynt
widrige Eräugung ich alsdann auff die jetzt-verschrie-
bene N. Rthlr. mehrbedeute Bürgen entheben und
schadlos halten wolle.

Zu desto mehrer Versicherung will so wol ich / der
Haupt-Schuldener / als auch wir / der Bürg- und
Rück-Bürgen / uns aller hierwider dienlichen Gott-
geist-welt- und natürlicher Rechten / Beneficien / in-
dulten / Privilegien / u. d. g. in specie aber exceptionis
fori, læsionis, fraudis, doli mali, rei aliter gestæ ac
si conscriptæ, restitutionis, appellationis, und respecti-
vè Excussionis, Divisionis, ordinis, novæ constitutio-
nis de fidejussoribus, de duobus reis debendi, vel pro-
mittendi, und wie die Namen haben / oder/ins fünfti-
gesolten benahmet werden / fürnemlich aber der Auß-
flucht / welche da sagt: Dass keine gemeine Renuncia-
tion statt greiffe/es sey dann eine absonderliche vorher
gangen / hiermit wißend- und wohlbedächtlch bege-
ben und verziehen haben.

Zu Urtund dessen sind dieser Versicherung und re-
spectivè Bürg- und Rück-Bürg-Scheine vier gleich-
lautende versertiget von dem Haupt-Schuldner und
Mitbeschriebenen eigenhändig subscribiret / mit dero
allersets gewöhnlichen Pittschafften communiirt,
und demnächstien jeglichem Obligaten eines derselben
ausgehändigt worden. Actum N.



Das

Das XXXIV. Capitel.

Von Reversalen / oder / Erkänt-
nüss-Briessen hinterlegten Guts.

Sch zu End namentlich Unterschriebener bezeugt
mitteilst diesem / daß an heut nachgesetztem
Tage der (Tit.) M. M. bey mir in meine Ge-
wahrsam / zu getreuen Händen / eslich groſe mit eisernem
Beschlag wolversehene Kisten niedergesetzt / worin
an Gold und harten Geld (so ich selbſchändig nachge-
zehlet) zu befinden M. 1000. Rthlr. so dann nachfol-
gende in meiner Gegenwart gewogene gilden- und sil-
berne Kleinodten / als erſtlich :

Eine guldene Kette mit einem Brustbild / wäge M.
Roth / M. Quintlin.

Noch u. w.

Noch an Kleidern und Leinen-geräthe: Erſtlich M.
paar kleine Lacken / das Stück à M. Elen.

Noch u. w.

Wann ich nun sothane custodiam, oder / Obsicht/
mittelſt ausdrücklich / diesem Vorbehalt und eigenli-
cher Bedingung / daß ich zwar sothanes mir in Ge-
wahrsam anvertrautes Gut / wie ich solches vor
Gott/meinem Gewiſen / und der hohen Obrigkeiſt zu
verantworten getraue / will an und über mich genom-
men haben / jedoch daß weder ich / als Depositarius,
noch meine Erb- und Erb-nehmen / auf die durch Gott-
liche Schuetz- und Verfüigung ſich unverhofft eräu-
gende Begebnüss einiger Feur-Waſer- oder Kriegs-
Noth / und ſonſt andern / ſo mir und den Meinigen
nach Müglikkeit unverwehrlichen fällen / zu keiner Re-
ſtitution wollen gehalten ſeyn. Dagegen ſich dann

obbesagter N. vor sich und seine Erben/oder/den rechte-
mässigen Einhaber dieser Reversalium anpflichtig ge-
macht / mir/ oder/ den Meinginen vor getreue Behut-
und Achthabung seiner deponirten Sachen alljährlich
N. Rthl. zu erstatten/ und bey Abhol- und Wiederbe-
findung dessen gebührlich zu quiettiren. Zu Urkund
dessen sind dieser Scheine zwey gleichlautende entrich-
tet / von beiderseits unterschrieben / und mit dero zum
Gebrauch gewidmeten Insiegeln bekräftiger. So
geschehen/u. w.

Die II. Recognition vertrauten Guths/mit Verzeihung Rechtlicher Wohlthaten.

Mittelst gegenwärtig - offenen Scheins sei
männlich bevorab aber denen hierin Be-
schriebenen / kund und zu wissen / daß anheut
nachgesetztem dato der Hoch. Edel=geborene / u. w. N.
N. Erbsaße zu N. aus tragender Beyforge einer an-
scheinenden gefähr- und beschwerlichen Kriegs. Unruh
ben mir zu sichern und getreuen Händen/deponirt und
hinterlegt.

Erstlich an Gelsde u. sw.

Noch an Kleinodien/u. w.

Noch zwey voll- und wohl-gemachte Bette.

Wiederumb u. w.

Über die u. w.

Noch u. w.

Welches alles ich in meine best.müglichste Ge-
wahrsam an- und auffnahme / jedoch mit diesem aus-
drücklichen Vorbehalt / daß weder ich noch die Meini-
ge

ge zu sothanem hinterlegt und uns anvertrautem Guth im Fall über Verhoffen (welches der allgewal-
tige Gott in höchsten Gnaden verhüten wolle / sich
einige Feuers. Noth/Raub/Krieg/oder Überfall/ und
dergleichen erängen solten) Antwort geben / noch des-
wegen ganz / oder / zum Theil gehalten seyn wollen;
Inmassen zu deßen Bestärckung der Herr Deponent,
allen hierwider dienlichen Geist-Welt-Land- und
Stadt-üblichen Rechten wie die Nahmen habē/in spe-
cie aber der Exception so da statuirt/daz keine General-
Renunciation statt finde/ es sey dann eine Absonderli-
che vorhergangen / wohlbedachsam renunciaret. Ur-
kundlich deßen/ sind dieser Scheine zwey gleichen Ein-
halts errichtet/ von beydersseits so wol ob edel-ermeld-
tem Herrn Deponenten und deßen Eheliebsten / als
dem Herrn Depositario unterschrieben/ und mit dero
gewöhnlichen Insigeln bestärcket.

Geschehen u. ro.

**Der III. Bezeugungs-Schein eines
hinterlegten Guts/darinn dem Depo-
sitario ein ander in casum mortis substitui-
rei wird.**

Zu gegenwärtig im Schluß benannten Tages/
der Hoch-Edel-gebohrne/Gestreng- und Hoch-
capfere Herr N. N. Königlich N. hoch-be-
stellter Obrister / nachdem er seinen wol ansehnlichen
Stand und weiter zu Gott hoffendes Aufnehmen
mittels himmlischer Gnaden-Berleihung/allernächst
einbrechender Tagen zu astferfolgen / und von hinnen
sich zu erheben gemeinet/bey mir Ends. bedeuten/einig
Geld/Cleinodien/Kleidung und dergleichen/ (aller-

massen hiernach beschrieben / würcklich deponir / solches bezeugt Krafft dieses. Erstlich ist an hinterlegt und wol-vertrautem Gut befindlich / eine kleine eyserne Kiste sub numero I. darin gezehlt und befundener massen verschlossen und besiegelt worden N. 1000. Reichsthaler.

Wiederumb eine andere Kiste sub numero II. vorinn befindlich i. eine u. w.

Noch eine mit der Zahl III. bezeichnete Kiste / deren Einlage ist ein sammetiner Weiber-Rock u. d. g.

So ins gesamte / in Beyseyn Herren N. N. und N. N. von mir in gereu- und mensch-müglichst siche-re Gewahrsam an- und eingenommen / jedoch mit dies-sein ausdrücklichen Reservat, daß Hoch-Edel-ermeid-tem Herrn Obristen / dessen Erb- und Erbneh-men / weder ich noch die Meinige / im Fall Feur- Krieg- oder Wassers-noht / und dergleichen ohnverwehrliche Fälle / entstehen solten / zur Restitution der obbeschrie-benen Güter theils / oder / ganz wollen gehalten noch in einige Wege verbunden seyn.

Und nachdem ich bereits in einem hoch-bejahrten Alter begriffen / dannenhero mich umb desto mehr / der alltäglichen Hinfälligkeit meines Lebens zu besorgen habe / da dann solchen Falls niemand meiner Erben sich mit der Obsicht dieses depositi möchte beladen las-sen wollen / wordurch aber Ih. Gest. übel versehen. So habe demnach meinen geehrten Herrn Schwager dahin dienstlich vermöcht / daß derselbe / sothane Müh-ergebenheit / gegen einem gebührlichen Gratial auff meinen Todfall / an und über sich zu nehmen erbietig gemacht.

Und ich zu Ends Mit unterschriebener N. N. con-testire und verpflichte mich / daß auff tödlichen Hintertritt des

des (Tit.) N. N. ich ihm in allen wie obbeschriebē suc-
cediren / das depositum factā sigillorum illæorum,
bonā fide, recognitione in meine Gewahrsam neh-
men / und reservatis reservandis , exclusisque casibus
suprà indigitatis , bis zu Jhro Gestr. selbst beliebiger
Abforderung / bey mir behalten will. Dessen zu Ur-
kund haben Jhro Gestr. auf die ohnverhoffte und
von Gott gnädigst verhütende Fälle/ allen Exceptio-
nibus Jurium, auch der Aufzucht/ welche statuirt/ Ge-
neralem haud valere exceptionem , citrā mentionem
specialis,wolbedachtes hiermit renunciaret/ und sind
hierauff zwey gleich-lautende Scheine errichtet / und
so wol von Jhro Gestr. dem Herrn Depositario , und
Substituto in casum mortis , als (requirirter massen)
in uberiorem fidem von einem Käyserl. Immatriculir-
ten Notario unterschrieben/ mit dero allerseits gewöhn-
lichen Insigeln bestärcket/ und drauff jeglichem Theile
eines zugestellet worden.

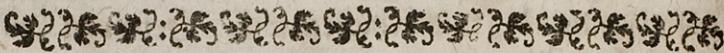
Geschehen u. w.

*** Quietantia über bescheinete Restitu-
tion hinterlegten Geldes.

Mittelst diesem bezeuge kräftiglich/ daß mir
heut nachgesektem dato , der (Tit.) N. N.
meine bey ihm vor dreyen Jahren zu getreu-
und sicheren Händen deponirte Güter/ alle miteinan-
der/ auch ohne des geringsten Hellers / oder / Fadens
Abgang/in dero selben Gestalt und Gutheit/ allermas-
sen sie ihm Zeit der Niedersezung gelieffert/ danckneh-
mig wieder erstattet/ und ausgehändigt. Gestalten ich
denselben/dessen Erb- und Erbnehmen/vor mich/mei-

ne Eheliebste/ Kinder und künftige Erben / wie solches in Rechten zum beständisten geschehen kan / soll oder mag / wegen sothaner ben ihm hinterlegt gewesenen Güter/hiermit quittire/frey/ledig und los; ähle.

Geschehen u. w.



Das XXXV. Capitel.

Von Heir - und Miet - oder Verleih-und Bestandnüß-Con- tracten/und Briessen.

Der erste Miet-Contract, einer Wohn-Be- hausung.

Allermännlich Ansichtigern dieses / sey hiermit
kund und zu wissen : Daz heut nachgesetztem
dato , zwischen dem (Tit) N. N. und deßen
Angehörigen / eins / so dann dem (Tit.) N. N. und
deßen Erben andern Theils / ein beständig- und ohn-
widerrufflicher Heir-Contract geschlossen / also und
derogestalt :

Es verheurt wohlbesagter N. N. dem auch vorbe-
nannten N. N. sein auff der N. Gassen ligende Wohn-
behausung zu samt deßen Hinter-hof/ und kleinem Ge-
bäude/ mit aller Zubehör/ Recht und Gerechtigkeit/wie
solches anjezo von N. bewohnet wird / keines ausge-
schlossen / auff drey Jahr von erst-einbrechendem Mi-
chaëlis- Tag an zu rechnen/alljährlich umb und vor N.
Rthlr. die Helfſte alle Ostern/den andern Halbschied
aber am folgenden Michaëlis-Fest/ unausseßlich abzu-
richten/ mit dem ausdrücklichen Anhang/ daß als fern
über Verhaffen der Heurling solch Haus nicht / wie
das

das seinige / als ein getreuer Haus-vatter/ bewohnen/ oder mit den gebührlich versprochenen Heurgeldern zu bestimmt halbjähriger Zeit sich einhalten sollte/ daß solchen Falls die Wohn-behausung eo ipso würtklich auffgetündigt/ und er / der Heurling solche innerhalb vier Wochen zu räumen schuldig und gehalten seyn soll.

Hingegen verpflichtet sich der Herr Verleiher vor sich / deßen Erb- und Erbnehmen / hiermit bestiglich / solch vermietetes Wohn-haus / mittelst dem Vorwand / daß ein Kauff die Heur breche / Zeit während der dreyen Jahren derogestalt keines wegs zu verkauffen / daß er / der Conducent , verschriebener maßen möcht darinn ruhiglich hausen / oder / nach denen dreyen Jahren / dafern solches weiter zur Heur stünde / vor andern ohne Erhöhung des jährlichen Canonis darinn verbleiben sollte / nicht weniger / daß der Herr Locant ihm alles dasjenige / was der Zeiten Nohdurst und Hauses Beschaffenheit erfordernd wird / auff des Einwohners Anzeige und Ersuchen ohn verlängre wolle repariren und ausbessern lassen.

Alle Arglist und Gefahrde hiermit gänzlich ausgeschlossen. Deßen zu Urfund haben beyderseits Contrahenten die hinc inde errichtete Beständniss-scheine selbsthändig unterschrieben / mit dero Insiegeln bestärcket / und demnächst jeglicher eins derselben zu sich genommen. Contractum M. u. v.

Der II. Miet-Contract vor Notarien und Zeugen errichtet.

Im Namen der Gottsch. Dreieinigen Majestät/
 Amen.

Krafft

Kraft gegenwärtig - offenen Instrumenti seß
 männlich / bevorab aber denen hierinn be-
 schriebenen/fund und zu wissen / daß im Jahr
 nach der Gnadenreich- und seligmachenden Geburt
 unsers höchst verdienten Heil-Erwerbers IESU Chri-
 sti/ eintausend sechshundert/ achtzig sechs/ Indictione
 Romanorū nonā bei Glorwürdigster Reichs-Regie-
 rung des Allerdurchleuchtigst & Großmächtigst und
 Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Hn. LEOPOLDI,
 erwehlten Römischen Käyser / zu allen
 Zeiten Mehnern des Reichs / u. w. unsers Allergnädigsten
 Herrn/ Dero Käyserl. auch Königl. Majestät
 Reiche Regierung/ des Römischen im acht und zwan-
 zigsten / des Hungarischen im 30. und des Böheimi-
 schen im 29. Jahre / Die Simonis & Judæ , war der
 28. Octobris, morgends umb M. Uhr / in dieser lobli-
 chen Ansee- und Handels-Stadt M. vor mir Ends-
 angefliat Käyserl. immatriculirtem Notario, und de-
 nen gleichfalls in fine mitbenamten Herren Zeugen
 und respectivē Unterhändlern/ (Tit.) M. M. auf der
 M. Gassen belegenen Wohnbehausungs = Vorder-
 stube erschienen/ der (Tit.) M. M. (nach vorgangener
 Begrüß- und subarchirung) mit mehrerm an- und
 vortragend. Was gestalten er dem zu gegen sīgenden
 Herrn M. M. mittelst beständig- und unwiderrufli-
 chen Contracts/ seine allhier am Markt gelegene Be-
 hausung/ sampt dem darunter befindlichen Wohn- kel-
 ler/ mit aller Zugehör und Gerechtigkeit nichts ausge-
 schlossen / auff eine sieben-jährige Zeit eingehan und
 rechtmäßig verheuert / gestalten dann derselbe noch-
 malin und Kraft dieses ihm sothanes Haß und Kel-
 ler auff benannte Zeit / sampt allen Juribus und Pert-
 nentien/ von dato an/ das Jahr um und vor M. Käyserl.
 den

den Halbschied auff Michaelis , und die andere um die
Österliche Feiertage / unverzüglich abzutragen / wol-
te eingeräumt und verheurt haben. Darben aber aus-
drücklich verabschiedet und beschlossen wurde / daß der
Herr Verleiher die beschriebene Zeit über das Haus
zu seines Heurmanns Auff- oder Austrieb nicht ver-
kaussen: sondern ihn bey dieser Conduction inn- und
außerhalb Rechtens krafftiglich manuteniren/demselbe
auch zu seinem Gebrauch und Dienst die eine Bett-
statt/sampt dem N. drinnen lassen/und was an Dach
und Fach (wie solches Namen haben möchte) sich
baufällig erträugen sollte/zu seines Hauses und des Ein-
wohners Besten/ ohne auffschub und Verzug / aus-
bessern und ergänzen lassen solle und wolle.

Hingegen verpflichtete sich anfangs bedeuter Con-
ducent N. N. krafft dieses vestiglich / daß er solches
ihm zur Heur verliehenes Haus dergestalt bewohnen
wolte/allermassen einem getreuen Haus-vatter anste-
het und geziemet/dann daß er die erwachsene Heur alle
halb-jährige Zeit sub comminatione emigrationis an
guter Münz völlig abrichten / auch was für Schaden
an Fenstern / Schlößern und denen zum Gebrauch
verstatteren Mobilibus und dergleichen / Zeit seiner
Nütz- und Einhabung ergehen und beschehen solte/sol-
ches alles völlig und fürdersamst zu ergänzen / und
dann endlich nach verflohenen sieben Jahren / da solch
Haus dem Einwohner weiter nicht anständig / so ihm
gleichwol Stadt-üblichen Rechten und Gewonheit
nach ein halb Jahr vorhin anzudeuten obliegen will
oder dem Vermietere auff mehr Jahr zu verleihen un-
gefällig / er sothanen Falls daselbe in dem Stande/
wie er solches tempore conductionis empfangen und

be-

bezogen / ohn alle Gegen-Rede und Ausflucht hinsliefern/ abtreten und überantworten solte und wolte.

Welches alles/ so wol der Herr Locator als Conductor instrumentaliter zu beschreiben / und eo facto umb die Gebühr solches mitzutheilen mich Amt und Gebühr-mäfig ersuchen. Gestalten ich nun sothanem Angesinnen nicht unbillig deferiren sollen; Als habe gegenwärtiges Instrumentum in duplo hierüber ausgesertiget / und demnächst / nach allerseits Unterschreib- und Versiegung jedem Theil eines zugestellet.

Welcher Contractus vollzogen in Beyseyn der hernach beschriebenen Unterhändler und denen hierzu insonderheit beruffenen Zeugen/ Namens N. N. und N. N. im Jahr Christi / Romanischer Indiction, Käyser- auch Königl. Majest. Reiche Regierung/ Monat/ Tag/ Stund/ Stadt und Orthen/ allermassen respectivè obgesetzt.

(L. S. Locatoris) (L. S. Conductoris)

N. N. als erbetener Af-
sistent , mir und den
Meinigen außer
Nachtheil. mpp.

N. N. als Untermittler/
mir und meinen Ange-
gehörigen ohne
Schaden. mpp.

Wann dann ich Käyserlich-Immatriculirter Notarius , obbeschriebenem Actui locationis-conductio- nis requiritter mäsen / persönlich beygewohnet / die Vertrags-Puncta angehört/in dero Anwesenheit fide- liter notirt/ihnen wiederum vorgelesen/ und dero affir- mativam drauff colligirt / auch die Unterschreib- und Versiegelung vor mir gesehen / so habe in uberiorem fidem , dieses wegen angediehener Eheschafften per alium ingrossirtes Instrument , eigenhändig unter- schrie-

schreiben/ und so wol mit meinem Notariat Signet , als gewöhnlichem Insiegel bestättigen wollen.

N. N. Immatr. Notarius ad hoc legitimè requisitus. mpp.

Der III. Beständnüs-Schein / über
ein Adelich freyes Gut / mit Bürgschaff-
ten / darinn der Conductor zu den meliorations
Kosten / sich verbindet.

G Ermittelst gegenwärtig-öffnen Scheins / sey
allermännlich / bevorab aber denen hierinn
schriftlich benambten / und und zu wissen / daß
am zu End beschriebenen Tage / der Hoch-Edel-
geborene u. w. N. N. Erbsaße zu N. dem auch (Tit.)
N. N. mittelst ohnbeschränkten Willens nicht ohne
reissem Vorbedacht / sein zu N. belegenes Frey Ade-
liches Gut / zusamt aller Zubehör und Hauses Gerech-
tigkeit / allermassen er solches zu jederzeit selbst besessen /
auff zehn Jahr / das Jahr umb N. hundert Reichs-
thaler eingethan und verliehen / jedoch also / daß er so-
thanes Gut und Hauf mit allem Begriff / auch denen
zugehörigen Meyern / Rötttern und Diensten / Wiesen /
Ländereyen / Holzungen / Fischereyen / Jagten / und
sonst allerhand Abnützung / und Gefallen / dero-
gestalt mit den Seinen respectivē bewohnen / gebrau-
chen und sich deszen bedienen soll / als einem getreuen
Hauf-vater und guten Christen / wol anstehet / und sie
es vor Gott / ihrem Gewissen und männlich zu ver-
antworten getrauen / davon das Geringste nicht ver-
äußern / unterpfändlich setzen / verschenken / oder auff
einigerley Weiß und Wege nicht verbringen ; beson-
dern daselbe an Gebäuden / Graben / Zäunen / und wie
es

es Nahmen haben/ und zu Erhaltung des Guts gereichen mag / so bald er dessen Fehl und Mängel siehet/ und vermercket/ ohnverzüglich aufzubessern / und da es wan über Verhossen ein Haupt-Schade sich eräuget/ solches dem Herrn Locatori überschreiben soll und will. Nicht weniger verpflichtet sich der Herr Conducent mittelst diesem vestiglich/das er die jährlich fällige Heur/ an voll und wolgeltenden Athlr. ohngehindert und ohnbekümmert einiges Gerichts und Rechtens/ ohne alle Aufsucht/ Behelfs und Verzögerung/ auch des Verleiher und seiner Angehörigen Schaden und Nachtheil/ in seine Gewahrsamb zu N. alle Jahr auff Michaëlis in einer ohnzertheilten Summa zu liefern und auszuzahlen: Gestalten er dann zu dem Enden(Tit.) N. N. als selbst schuldigen Bürgen des jährlichen Canonis vorgeschlagen/ welcher auch solches gutwillig an- und über sich genommen/ allermassen hernach folget:

Und ich Mitunterschriebener bezeuge krafft dieses/ das ich an den Hoch-Edelgeborenen und Gestrengsten Herrn N. N. wegen Herrn N. N. als künftigen Einhabern und Besethern/ des zu N. belegenen Adelichen Guts auff zehnjährige Heur/ mich bürglich eingelassen/ also und derogestalt/ das besagter Herr N. N. in Abrichtung der jährlich-fälligen Heur-Gelder / wider Verspruch und Hoffnung saumseelig erfunden würde/ das ich solchen fals auff beschriebene Zeit/ die schuldige Summa ohne einzigen Gegen-sprach/ oder/ Exception ihm dem Herrn Verleiher/ auff seinem Erb Sitz auszuzahlen soll und will/ bei Verunterpfändung meiner raidist so beweg- als ohnbeweglichen gegenwärtig- und künftigen Erb-Haab und Güter/ so viel hierzu vomtothen.

Zu

Zu desto mehrer Bekräfftigung / haben so wol der
Besteher als dessen selbstschuldig gewordener Bür-
ge / sich aller hinwieder einbrechender / so geist / als welt-
licher Land- und Städter üblicher Rechten / Gerichten /
Begnadigung / Freyheiten / und kurz begreifflich
(nächst der Exception, daß keine gemeine Verzeihung
bündig / es gehe dann ein absonderlicher vor / oder / her-
nach /) aller Aufsucht und Behelfs / wie die Mahmen
haben / oder / ins künftige mögen erdacht werden / hier-
mit wissend und wolbedächtlich verziehen und begeben.
Urkundlich dessen sind dieser Beständnß. Scheine
zwen gleichlautende aufgesertigt / und so wol von Her-
ren Verleihern und Besteher / als obbedeuten Bür-
gen selbsthändig unterschrieben / mit dero angebornen
Einsiegeln beträffigt und derselben jedem Theil einer
zugestellt worden. So geschehen u. w.

(L.S.) N. N. (L.S.) N. N. (L.S.) N. N.

Die IV. Art eines Beständnß-

Scheins / kurz und punctatim abgefast.

Nenniglich sey hiermit eröffnet / daß heut dato
zwischen dem (Tit.) N. N. und (Tit.) N. N.
eine aufrichtige Verleih- und Beständnß
eingangen / abgeredt und beschlossen worden.

Als nemlich / es verleihet in krafft dieses / jetzt besag-
ter N. N. seine am Eck der N. Straßen gelegene
Wohn- behausung ihm Herrn N. und dessen Erben /
mit allem Begriff und Zugehör / auff drey Jahr lang
von dato Ostern dieses instehenden 1686. Jahrs an
zu rechnen / also / daß der Herr Besteher und dessen An-
gehörige so thane Behausung / nach Ausweis der Con-
duction- Rechten / und dieser lóblichen Stadt Ges-

B b wohn-

wohnheit für sich gebrauchen und bewohnen sollen und mögen / nach verflossener dreyjährigen Zeit aber solches an Fenstern / Thüren / Desen / Schlößern / Schlüsseln / Brunketten / Auffschlägen / und dergleichen andern Stücken unversehrt / ergänzt / und allermassen ihm dieselbe zur Zeit der Verleih- und Be-ständniß gelieffert / wieder erstatten soll und will.

Dann hat sich der Herr Conducent der Heur-gel-der wegen verpflichtet / vor die Münz-Mies. und Be-wohnung dieses Hauses ihm / dem Herrn Verleiher / alljährlich Dr. Rthlr. an guter voll- und volgeltender Münz / als den Halbschied auff N. und die übrige Helffe auff N. zu bezahlen.

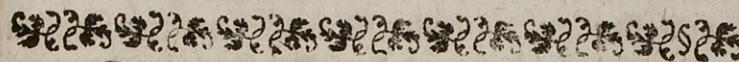
Wobey verabschiedet / daß / im fall der eine Theil sich dieser Verleih- und Beständniß zu entschlagen gemeinet / derselbe dem andern solches ein viertel Jahr vor Ab- und Verfließung bestimmter Zeit gebührlich auff und ankündigen solle / mit dem Anhang / daß in Verbleibung desen dieser Contractus in seiner Kraft verbleiben / und außer Erhöhung der jährlichen Heur-gelder tacitè prorogiret und erneuert seyn solle.

Welches beydeseits Contrahenten mittelst Be-geb- und Verzeichnung aller und jeder Ausführungen / Geist-Weltlich-Land / und Stadtr-bekannter Rechten / bevorab aber des gemeinen Verziechs ohne vorgehen-de Sonderung / bey Verpfändung dero bezahl-würdigsten Erbe und Güter / ohnverbrüchlich zu halten / best und kräftig versprochen.

Desen zu warhaffter Urkund seyn hierüber zwey gleichlautende Scheine unter einer Handschrift ver-fertiget / von beyden Theilen selbthändig subscribit / mit dero Pittschafft asseverirt / und demnachst jedem eines darvon extradiret worden. Mit dem Vorbe-halt;

halt/ ob einer derselben siederlich verloren/ oder wieder-
lich hinterhalten würde / daß nichts desto weniger der
noch vorhandene gelten/ und in seinen Würden bleiben
soll. Geschehen Frankfurt am Mayn am **M. des u. w.**

(L.S.) **N. N.** (L.S.) **N. N.**



Das XXXVI. Capitel.

Von Zeugniss-Briessen.

Der I. Abschieds - oder Zeugniss-
Schein/ wie dieselbe denen Amanuensi-
bus oder Schreibern mögen ertheilet werden.

Siehe **N. N.** Erbsaße zu **N.** urkund und belege
mittelst gegenwärtigem Abschied/ daß der (Tit.)
N. N. bürig auf **N.** mir nunmehr in die **N.**
Jahr/vor einen Schreiber auffgewartet/ und zeitwäh-
render seiner Bedienung sich derogestalt getreu / war-
hafft/redlich und ohnverdroßen erwiesen / daß ich den-
selben nicht allein höchlich zu loben / sondern auch da-
ihm anständlich / wie nöthig so gerne / in meinem
Haus und Diensten ferner gelitten und behalten hätte.

Wann aber derselbe zu Aßterfolgung seines
Glücks und anderwältig verhoffender Promotion
mich umb deßen Abschied ohnlangst dienstlich ange-
lange; So habe in betracht/ daß ich ihm wegen seiner
aufrichtig und treu-eiferig geleisteten Diensten nicht
allein in mehrerm gewogen; sondern auch sein (Gott
gebe) selbst-wählendes Auffnehmen gerne gönne/
demselben hierin billich deferiren sollen.

Gelanget demnach an alle und jede mein respectivē

unterthänigst. unterthänig. dienst. und freund. fleißiges
Suchen/sie geruhen/und wollen Gefälligkeit nehmen/
gegenwärtig hierüber ertheilten Testimonialibus völ-
ligen Glauben bezulegen/und Überreichen desen/ an-
gesehen seiner Qualification, redlichen Namens/ und
seines jederman zu dienen geneigten Gemüths / allen
gnädigsten/ gnädig. hoch. und wohl= geneigten Willen
zuerweisen / solches wird derselbe um einen jedweden/
nach Standes. Gebühr zu demeriren / sich wie schul-
digst so willigst halten. Attestatum N. u. w.



Die II. Attestation rühmlichen Ver- haltens / von mehrern Personen er- theilet.

Si Jr Nachbenamte contestiren træfft dieses
Sampt und sonders/das uns der (Tit.) N. N.
nun in die N. Jahr für einen N. auffgewar-
tet / und zeitwährender seiner Dienst-Ergebnigkeit in
allen ihm auffgetragenen Actionibus , so wol auß- als
zu Haus/ sich jederzeit getreu / fleißig / aufrichtig und
wohl / mit allem Ernst und nach äußerstem Vermö-
gen/bezeuget und verhalten/also / daß wir (da ihm be-
liebig gewesen) gern seiner Dienstleistung ferner hät-
ten geniesen mögen/nachdem er aber anderwärts sei-
ner bevorstehenden Promotion nachzuhängen gänz-
lich entschlossen/ und uns demnach umb Erlaßung ab-
habender Pflicht und Endes / dienst- gebührlich ange-
langt. So haben ihm solchein nach sothanes in dersel-
ben Äduitat und täglicher Observance radicirem Pe-
rito gerne deferiren wollen/erlassen ihn deinnach / und
bezeugen hiermit für allerhöchstlich / daß er N. N.
obbeschriebener maßen/uns in allewiege mittelst unver-
droß

droschenen getreu und fürsichtigen Diensten dergestalte auffwärzig erschienen / daß wir zu jederzeit ein sattsames Genügen darob getragen. In Ansch. und Erwägung dessen/ haben wir unsere Schuldigkeit zu seyn erachtet/denselben allen und jeden wes Standes/ Ansehen/ oder/ Dignitäten die seyn/ best-müglichst zu recommendiren; Unterthänigst/ unterthänig / und respettive dienst und freundlich bittend / sie wolle ihn seines Wohlverhaltens und gegenwärtig ertheilten Scheins fruchtbarlich empfinden lassen. Solches wird er umb einen jedweden nach Standes. Gebühr schuldigst zu verdienen suchen.

Zu mehrer Bekräfftigung dessen haben wir Zeigern Testimoniales eigenhändig unterschreiben / und mit unsren Pittschafften bestärken wollen. Geschehen u. w.

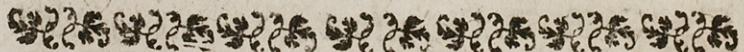
* * * * *

Der III. Abschieds-Brieff / fürher und besserer Form.

Sch N. N. u. w. urkund und bezeuge in krafft gegenwärtigen Scheins/ daß der (Tit.) N. N. über N. Jahr bey mir in Diensten sich aufzehalten / wann er aber nunmehr mittelst Götlicher Gnaden-Verleihung sich zu N. häuflich niederzulassen gänglich entschlossen / dannenhero mich umb Dismission um Einzeugung seines Verhaltens/ auch mittelst dem seine Person best-müglichst anzutragen/ dienst-gebührlich ersucht/ so habe in Betracht / daß solche Rundschafft zu Steur der Werheit / niemand zu versagen / sondern dem Ansuchenden / bevorab wann sie nicht ohn erhebliche Ursachen begehret werden/billi-

ger dann bissich mitzutheilen / ihm in solchem dienstlichen Angesinnen gern willfährig erscheinen wollen.

Beurkunde demnach hiermit / daß besagter N. N. sich die ganze Zeit hero/seiner geleisteten Diensten/dero-
gestalt aufrichtig/getreu / warhaft und ohnverdroßen
in allwege bezeigt und erwiesen/daß ich nicht allein sol-
ches dancé.nehmig zu rühmen / sondern auch ihn gern
länger in meinen Diensten hätte sehen und wünschen
mögen. Nachdem aber solches aus obangeregter Ur-
sache nicht geschehen können/so habe ihn mittelst diesem
freund- und gutwillig erlassen / und gegenwärtigen
Schein mittheilen wollen. Gereicht hierauff an man-
niglich/welcher Hohheit/ Standes und Chr. Ansehens
die seyn/ mein respective unterthänigst / unterthänig/
unterdienst. und freund. fleißiges Ersuchen / dieselbe
geruhen Jetzern Arrestato völligen Glaubē bezulegen/
so dann ihm N. N. nicht weniger/in Ansehung seines
Wolverhaltens/ mit allen Gnaden und hohen Gun-
sten zu beseeiligen. Solches wird er umb einen jeden
der Gebühr schuldigst zu verdienen / sich höchstens be-
mühen. Attestatum N. u. w.



Das XXXVII. Capitel.

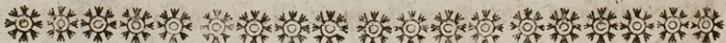
Von Lehr-Brieffen.

Die I. Kundschafft aus gestandener
Lehr-Jahren/wie solche mutatis mutan-
dis.von dem löbl. Amt der Chirurgorum in
Bremen pflegt mitgetheilt zu werden.

Gr. Ir N. N. und N. N. Bürgere dieser Zeit/
Respect. Geschworne/ alte. und junge Meistere
der

der loblichen Kunst der Chirurgia, in dieser Kaiserlich-Freyen und des heiligen Reichs Stadt Bremen thun fund und bekennen krafft dieses unseres offen geschriebenen Brieffs für jedermanniglichen wes Standes/Würden/Condition, oder/Wesens die seyn / absonderlich aber vor allen und jeden der loblichen Barbier-Kunst zugethanen Meistern und Gesellen / und fügen den selben nebst gebührlicher unserer Dienste und Grusses Erbietung / hiermit zu wissen / daß heut dato vor uns und dem ganzen (hierzu insonderheit versammelten) loblichen Barbier-Amptie hierselbst persönlich gekommen und erschienen / unsers Amptis Mitgenoße / der Ehrenwest und Kunst-wol-ersahne Meister N. N. anzeigen / wie ihm auff Ostern des abgewichenen N. Jahrs N. N. auff drey nacheinander folgende Jahre / die Barbier-Kunst zu erlernen angedingen untergeben worden / derselbe auch in währender Zeit sich gebürlich gegen jederman / getrenn/aufrichtig und redlich verhalten/und also aufgelernet hätte / daß er ihm disfalls nichts anders dann Liebes und Gutes nachreden könnte. Sagte und sprach demnach gemeldien N. N. seiner gebürlich ausgestandenen Lehr-Jahre und Zeit halber vor uns und dem ganzen Ehrbahren Amptie quitt / frey/ledig/ und allerdings los. Als nun hierauf gedachtter N. N. unsers loblichen Amptis Gebrauch und Gewonheit nach/umb ein glaubwürdiges Arrestatum, oder/ einen/ durch unsers loblichen Amptis Insiegel beträffigten Schein und Lehr-brieff (desen er sich künftig an anderen Orten/vorfallender Nothdurst und Begebenheit nach/zu gebrauchen haben möchte/) uns fleißig ersucht und bitlich belanget/und man dann sein Suchen (in Betracht / daß nicht allein sein Nahme in unser Amptis-buch auffgeschrieben / sondern auch er seine

hinter einander folgende drey Lehr-Jahre recht und wohl gelernet/in währender Zeit/wie einem frommen Knaben zu stehen/ehrlich und aufrichtig sich verhalten/und dem Amtre allermassen schuldige Gebühr geleistet/) rechtmäsig und billich erachtet/wir auch der Wahrheit Zeugniß zu geben (bevorab so wir darumb ersuchen/) uns Amts-häber schuldig wissen und erkennen. So certificieren wir obiges alles hiermit und krafft dieses unseres offenen Brieffes mit beygefügter dienst- und freundlicher Bitte / man wolle diesem unsrem warhafften Bericht völligen Glauben beylegen/ und mehrbesagten R. R. seiner wol-aufgestandenen Lehr-Jahre und ehrlichen Verhaltens nutz- und fruchtbartlich lassen genießen / ihn an Ort und Ende (da er sich nach S. D. dies Willen niederlassen würde zu dieses Amtes Gesellschaft / Drey- und Gerechtigkeit willig und ohngeweigert auf und annehmen/ und zu andern Gilden und ehrlichen Gesellschaften günstig verstatthen/ auch sonst alle genetige Beforderung erzeugen und beweisen. Dessen leben wir in ungezwettert Zuversicht/ und bleiben solches in gleichem und mehrern/ sowol umb alle ins gemein als einen jeden insonderheit/nach Standes Erheischung zu verdienen erbietig/ bereit und geflissen. Zu mehrer Urkund/ ist dieser Brieff/ durch obgesetzte verordnete Amts-Meister mit angehencktem unsres loblichen Amtes gewöhnlichem Insiegel wissendlich bekräftiget. Geschehen u. w.



Der II. Lehr-Schein.

GEr sämpliche Meister des loblichen Amtes der R. zu N. bezeugen und thun fund mitteilst diesem/ daß heut nachgesetzten dato für uns

uns persönlich erschienen R. R. mit mehrerm an- und fürtragend : Was gestalten er bey unserm zugegen stehenden Mit-Ampfs-Meistern / dem (Tit.) R. R. seine gewöhnliche R. Lehr-Jahre ausgehalten / und nunmehr gesonnen/seiner gelernten Kunst in fremde Städte und Länder nachzuziehen. Wann er nun verhoffte/ obbesagte Zeit über sich derogestalt verhalten zu haben / daß weder sein Meister und dessen Angehörige/noch einige andere / sich mit Fug über ihn zu belägen hätten / also mit gutem Willen und freundlicher Erlaßung von ihm abschiede / so wolte er demnach ein lobliches Amt umb Mitheilung eines Lehr-Scheins hiermit dienst-fleißig angesucht haben : Gestalten wir nun sothanem billigmäßigem Angesinnen uns nicht entziehen sollen.

Als haben dessen anfangs erwähnten Lehrmeister umb sein Verhalten mit mehrerm befraget / welcher beständiglich eingezeuget/dass er nicht allein sich in alle- wege getreu/fromm und fleißig erwiesen/ sondern auch seine Kunst gnugsam begriffen und wohl gelernt. In Betracht dessen haben wir ihm hiermit gegenwärtiges Attestatum wie billich/ so willig ertheilen wollen/ man- nighlich / bevorab aber alle und jede Meistere unserer Kunst dienst- und fleißigst bittend / sie denselben gerne auffnehmen / treulich befördern/ und allen guten Wil- len erzeigen wollen : Wie solches zu Ehren und Förde- rung der Kunst gereicht / also wird er solches umb die- selbe sampt und sonders zu verdienen sich bekleissen.

Zurkund haben wir gegenwärtigen Lehr-brieff mit unserm gewöhnlichen Ampfs-Sigel bevestiger. Ge- ben u. w.

Weiln ins gemein jegliche Aembter ihre sonderbare NB. Einwürffe haben / gemäß deren sie ihre Lehr-brieffe

ausfertigen lassen / so habe mehr dergleichen hinbei zu setzen für ohnmöglich erachtet.



Das XXXIIX. Capitel.

Von Tausch-Brieffen.

Der I. Tausch und Gegen-Tausch eines Hauses und Gartens.

SInhalts dieses sey maniglich/in specie aber den angehenden Theilen/ bezeuget / daß heut zu End benannten Tag/ zwischen dem (Tit.) N. N. (Tit.) N. N. zu ihres beydersseits erkandten besfern Gelegenheit und Nutzen / aus ohnbeschränktem Willen/ ein aussfrichtig und ohnwiderrufflicher Erbtausch geschehen / also und dergestalt : Wol-besagter N. N. übergibt für sich / seine Erb- und Erb-nehmen an gleichfalls erwähnten N. N. und dessen Angehörige/ setzt allhier auff der N. Gassen gelegenes Wohnhaus sampt aller Gerechtigkeit und Zugehör / (allermassen selbige in dem hierüber ausgehändigtrem Kauffzettel beschrieben] zu einem ewigen Eigenthum/ damit hinsuro / nach allem Belieben und selbsten Willen zu schalten und zu walten.

Hingegen übereignet mehrangeregter N. N. für sich/dessen jexig- und künftige Erben/ offtwolbedeutem N. N. und dessen Erben/ einen außer dem N. Thor zwischen N. N. und N. N. gelegenen Garten/ wie solches zu Recht am best- und beständiafften geschehen kan/ und soll/ oder/ mag/ damit wie ein Eigenthums-Herr/ nach allem Gefallen zu begehrten. Nicht weniger zu und über diesen N. Th. so ihm heut dato in einer ohnzertheilten Summa abgerichtet/ deswegen sich der Excepti-